

Das Schweizer Minarettverbot – eine neue „Tyrannei der Mehrheit“?

Markus M. Müller, Martina Schlögel



Markus M. Müller



Martina Schlögel

Am 29.11.2009 hat die Schweizer Bevölkerung im Rahmen einer Volksinitiative über die Aufnahme eines Bauverbots für Minarette in die Schweizer Bundesverfassung abgestimmt. Bei einer Abstimmungsbeteiligung von 53,4% stimmten 57,5% der Abstimmenden für die Aufnahme des Verbots in die Verfassung. Meinungsumfragen hatten hingegen eine Zustimmung von maximal 35% vorhergesagt (Baumann 2009).

Seitdem ist eine internationale Debatte über diesen Entschluss der Schweizer Bürger, über ihre Beweggründe für die getroffene Entscheidung, über die Bedeutung dieser Entscheidung für das internationale Ansehen der Schweiz, für die muslimische Gemeinschaft in der Schweiz und für die Zukunft des Miteinanders verschiedener Religionsgruppen in den westlichen Demokratien entbrannt. Einer wesentlichen Frage, ob nämlich in den Augen der Abstimmenden tatsächlich nur der Bau von Minaretten Gegenstand ihrer Stimmabgabe war, oder ob es sich hierbei vielmehr um eine Chiffre gehandelt haben könnte, wird nur sehr zögerlich nachgegangen. Da in der Schweiz im Vorfeld der Abstimmung Themen wie die Unterdrückung von Frauen in islamischen Ländern, Genitalverstümmelung und Zwangsehen (Baumann 2009) großen

Raum in öffentlichen Debatten einnahmen, liegt die Vermutung nahe, dass in dem Schweizer Entscheid – zumindest auch – ein diffuses Unbehagen¹ vor dem Islam als Weltreligion zum Ausdruck gekommen ist.

Das Abstimmungsergebnis hat darüber hinaus auch die für Politikwissenschaftler grundsätzlichere Frage wieder ins öffentliche Bewusstsein gerückt, ob und unter welchen Bedingungen direktdemokratische Verfahren, wie die Volksabstimmung, geeignete Entscheidungsregeln zur Bearbeitung gesellschaftlicher Problemstellungen bieten? Der Konflikt von demokratischer Responsivität, also dem Aufgreifen und Umsetzen von Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung, und Minderheitenschutz, wie hier der Religionsfreiheit, wurde wieder deutlich. Gleichzeitig berührt der Fall das sensible Thema, wie sich offene Gesellschaften liberal-demokratischer Rechtsstaaten davor schützen können, in Zeiten eines globalen Diskurses über Spannungen zwischen islamischer und westlicher Zivilisation selbst intolerant zu werden.

Der Vorläufer der Verbotinitiative auf Kantonsebene

Die Ursprünge der Minarettverbots-Initiative reichen in das Jahr 2006 zurück. Damals formierte sich in drei Schweizer Gemeinden Widerstand gegen Baugesuche von muslimischen Gemeinschaften, die in Wangen bei Olten, in Langenthal und in Will (St. Gallen) bestehende Gebetsräume um den Bau eines Minaretts erweitern wollten. Zudem wurde in Bern der Bau eines islamischen Zentrums geplant, das das größte Zentrum für Muslime in Europa werden sollte. Initiator der im Züricher Kantonsrat diskutierten Parlamentarischen Anti-Minarett-Initiative war die nationalkonservative Schweizerische Volkspartei (SVP), die von der evangelikalen Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) und den Schweizer Demokraten (SD) unterstützt wurde. Der Züricher Tagesanzeiger beschrieb unter dem Titel „Die SVP bläst zum Sturm auf die Minarette“² die Debatte im Züricher Kantonsrat als eine, bei der die Initiatoren die Angst vor dem Fremden und vor dem Terrorismus zu schüren versuchten. So warnte die jüngste Abgeordnete der SVP Barbara Steinemann vor der „Transformation Europas zu einem islamischen Kontinent“, und Stefan Dollenmeier, Abgeordneter der EDU, betonte, dass die Bürger von Parlament und Regierung „Maßnahmen gegen die Islamische Gefahr“ erwarten würden. Der Text der damaligen Initiative lautete: „Wortlaut des vorgeschlagenen § 294 Planungs- und Baugesetz Zürich: Baubewilligungen für Gebäude mit Minaretten werden auf dem Gebiet des Kantons Zürich nicht erteilt“³. Allen Beschwörungen der Befürworter des Bauverbots zum Trotz beschloss der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 23.06.2008 mit 112:50 Stimmen – bei einer Enthaltung –, den gestellten Antrag und somit die gesamte parlamentarische Initiative abzulehnen⁴.

Die Eidgenössische Volksinitiative

Am 1. Mai 2007 startete das Initiativkomitee, das aus Politikern der SVP und der EDU bestand, eine Volksinitiative, die sich das landesweite Verbot des Baus von Minaretten zum Ziel gesetzt hatte. Die Vertreter des Initiativkomitees reichten am 8. Juli 2008 bei der Staatskanzlei 113.540 gesammelte Unterschriften Schweizer Bürger ein.

Der Schweizer Bundesrat musste sich daraufhin mit der Frage befassen, ob die Initiative gegen zwingendes Völkerrecht (sog. *ius cogens*) verstoßen könnte. Zum traditionell zwingenden Völkerrecht gehören gemäß dem Internationalen Gerichtshof das Gewaltverbot, das Völkermordverbot, das Verbot der Rassendiskriminierung, das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das Sklaverei- und Piraterieverbot sowie der Grundsatz der Gleichheit der Staaten und der Selbstbestimmung (Stüssi 2008). Sofern eine Initiative gegen dieses *ius cogens* verstößt, darf sie dem Volk und den Ständen nicht zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Bundesrat kam zu der Überzeugung, dass die Initiative nicht gegen das *ius cogens* verstoßen würde und daher zur Abstimmung zuzulassen sei. Allerdings sei sie offensichtlich mit verschiedenen Menschenrechten, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und durch den UNO-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II) garantiert würden, nicht vereinbar⁵.

Das Initiativ-Komitee „Gegen den Bau von Minaretten“ führt auf seiner Internetpräsenz zu den Gründen für die Initiative folgendes aus:

„Das Minarett als Bauwerk hat keinen religiösen Charakter. Es wird weder im Koran noch in andern heiligen Schriften des Islam auch nur erwähnt. Das Minarett ist vielmehr Symbol jenes religiös-politischen Macht- und Herr-

schaftsanpruches, der im Namen behaupteter Religionsfreiheit Grundrechte anderer – insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz – bestreitet, womit dieser Anspruch in Widerspruch steht zu Verfassung und Rechtsordnung der Schweiz⁶.“

Seitens der Bürgerinitiative wurde immer wieder darauf verwiesen, dass Andersgläubigen und besonders Christen in islamischen Ländern keine Toleranz entgegengebracht, sie vielmehr zu Opfern von Verfolgung würden. Diese Logik, die sich auf die Formel „Keine Toleranz den Feinden der Toleranz“ reduzieren lässt, übersieht, dass es sich bei den in der Schweiz lebenden Muslimen um Bürger handelt, die sich an die geltenden Gesetze halten und lediglich ihren Gottesdienst in einer Moschee mit Minarett abhalten möchten.

Der Bundesrat hatte im Anschluss an seine Erklärung, dass die Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ gültig zustande gekommen sei, eine Botschaft zur Volksinitiative⁷ verabschiedet. Darin wurde zum einen darauf hingewiesen, dass die Initiative aufgrund der Unverhältnismäßigkeit eines allgemeinen Bauverbots gegen Minarette gegen die in Art. 15 der Schweizer Bundesverfassung garantierte Religionsfreiheit verstoßen würde, und zudem eine Missachtung des Diskriminierungsverbots darstelle. Weiterhin wurde betont, dass die Initiative im Widerspruch zur schweizerischen Gesellschafts- und Rechtsordnung stünde. Der Bundesrat wies darauf hin, dass ein Minarettverbot weder dazu geeignet sei, einer Bedeutungszunahme des Islam in der Schweiz entgegenzuwirken, noch dazu angetan ist, gewalttätige Aktivitäten extremistisch-fundamentalistischer Kreise zu verhindern oder zu bekämpfen. Schließlich wurde gewarnt, dass das geplante Bauverbot den religiösen Frieden gefährden und die Integration der muslimischen Bevölkerung, die in ihrer überwiegenden Mehrheit die schweizerische Rechts- und Gesellschaftsord-

nung respektieren würde, untergraben könne.

Entgegen allen Appellen des Bundesrats entschieden sich die Bürger der Schweiz eindeutig für ein Minarettverbot, wobei die genaue Betrachtung der Abstimmungsergebnisse aufschlussreich ist. So stimmten in den Großstädten lediglich 38,6%⁸ der Abstimmenden mit Ja, in den einkommensstarken Gemeinden befürworteten 48,3% die Initiative und in semiagrarischen und agrarischen Gemeinden lag die Zustimmung mit 68,0% mit Abstand am höchsten. Es offenbart sich somit ein klares Stadt-Land Gefälle. Ein weiteres – geradezu paradoxes – Detail der Ergebnisse ist, dass sich in drei der vier Schweizer Gemeinden, in denen bereits Minarette erbaut wurden, die Bürger gegen das Verbot aussprachen. Nur in Wangen bei Olten stimmten die Bürger mit 61,3% für ein Verbot.

Der Befund liefert einmal mehr ein Indiz dafür, dass xenophobe Tendenzen keineswegs dort stark sind, wo die tatsächliche gesellschaftliche Konfrontation zwischen einheimischer Bevölkerung und Zuwanderern (oder hier: einheimischer christlicher bzw. nichtreligiöser Mehrheit und islamischer Minderheit) besonders ausgeprägt ist. Vielmehr sind die hinter einem entsprechenden Abstimmungsverhalten stehenden Ängste nicht unbedingt durch die Realität vor Ort, sondern die Rezeption medialer Bilder vor dem Hintergrund der lokalen Identität für den Grad an Ablehnung verantwortlich. Das Minarett-Verbot ist also ein ausgeprägtes Symbol-Verbot.

Nach erfolgter Abstimmung bezogen die römisch-katholische Kirche in der Schweiz, evangelische Gemeinden, der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) und die Plattform der Liberalen Juden in der Schweiz (PLJS) eindeutig Stellung gegen das Minarettverbot. Die SIG und die PLJS führten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme aus:

„Der SIG und die PLJS respektieren den Ausgang der Abstimmung über die Anti-Minarett-Initiative. Gleichzeitig drücken beide Dachverbände ihre Enttäuschung über die Annahme der Initiative aus und befürchten, dass dies zu einer Polarisierung in unserer Gesellschaft und zu einer Gefährdung des Religionsfriedens führen könnte. Mit der Annahme dieser Initiative wird die Religionsfreiheit verletzt⁹.“

In der Schweiz leben heute 6 Mio. Schweizer mit 1,67 Mio. Ausländern zusammen, und die Zahl der Angehörigen islamischer Glaubengemeinschaften hat sich seit 1980 (von 50.000 auf 400.000 in Jahr 2010) verachtfacht. Die Muslime haben heute in der Schweiz einen Anteil von mehr als 5% an der Gesamtbevölkerung. Durch das Votum gegen den Bau von Minaretten hat das Bild der toleranten Schweiz einen Riss erhalten. Nach dem Abklingen der ersten Aufregung wird nun seitens der Regierung nach Lösungswegen gesucht. Die Schweizer Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf hat zu diesem Zweck einen interreligiösen Dialog ins Leben gerufen. In Gesprächen mit Vertretern islamischer Organisationen unterstrich Widmer-Schlumpf, dass der Volksentscheid zwar die Freiheit einschränke, den muslimischen Glauben nach außen mit der Errichtung von Minaretten zu bekunden. Die Freiheit, sich zum Islam zu bekennen und diese Religion zu praktizieren, werde jedoch nicht berührt. Vielmehr sei der Volksentscheid Ausdruck von Problemen, biete aber gleichzeitig die Chance, darüber eine breite Debatte zu führen¹⁰. Ein umfassendes Lösungs- bzw. Integrationskonzept ist aller Pragmatik zum Trotz noch nicht zu erkennen, und so bleibt die Schweiz das erste und einzige Land der Welt, in dem der Bau von Minaretten verboten ist.

Was lehrt der Fall aus Sicht der Politikwissenschaft?

Aus Sicht der politischen Theorie sind u.E. drei Aspekte bemerkenswert. Erstens, es stellt sich die Frage, ob die schon von den Autoren der *Federalist Papers* im späten 18. Jahrhundert befürchtete „Tyrannei der Mehrheit“ in einer ohne Minderheitenschutz modifizierten Demokratie durch den Einsatz direkt-demokratischer Entscheidungsverfahren auch im 21. Jahrhundert zur Gefahr für an sich gefestigte, gewachsene Demokratien mit hohem Wohlstand wird? Zweitens, damit zusammenhängend, ist der Anspruch wohlfahrtsstaatlicher Politik, einschließlich der Bildungspolitik, als tendenziell gefährdet anzusehen, die identifizierte Gefahr der Dichotomie von Mehrheit und Minderheit abzubauen und die Werte einer liberalen Demokratie breiten gesellschaftlichen Schichten zu vermitteln? Müssen wir daraus Schlussfolgerungen auf dem Gebiet der institutionellen Sicherungen (Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Föderalismus und etwa in der Schweiz: Reform konkordanzdemokratischer Verfahren) ziehen? Und schließlich drittens erscheint der Fall auch als Herausforderung an die Konzipierung der Religionsfreiheit als „private“ Angelegenheit, ein individuelles Abwehrrecht gegen staatliche Autorität und Gesellschaft gleichermaßen. Das wäre schon deshalb aus der Perspektive der politischen Theorie bemerkenswert, weil die Religionsfreiheit als einziges Freiheitsrecht schon bei den Klassikern des englischen Liberalismus, allen voran John Locke, als solches Abwehrrecht, und somit als „private“ Angelegenheit außerhalb seiner Konzeption von „Freiheit unter dem demokratischen Gesetz“ verortet und mit einem Sonderstatus versehen war (vgl. Müller/Schaal 2004).

Die Väter der amerikanischen Bundesverfassung sind der Gefahr einer

„Tyrannie der Mehrheit“ durch Gewaltenteilung, einschließlich der föderalen Kompetenzzuweisung an verschiedene Ebenen, und letztlich auch durch die verfassungsmäßige Institutionalisierung von Grund- bzw. Bürgerrechten begegnet. Ihr Zweck war also zumindest auch der Minderheitenschutz. Weder einer wirtschaftlich und sozial abgehängten Mehrheit, noch einem ideologisch-populistisch aufgewühlten Mob sollte damit der politische Durchmarsch möglich sein. Direkt-demokratische Elemente sind der Bundesverfassung bzw. der Bundesebene folgerichtig fremd; auch das faktische Plebiszit über das Präsidentenamt in den USA (verfassungsmäßig nicht vorgesehen und vielmehr eine Entwicklung der politischen Praxis) bleibt in seiner Wirkung schon dadurch begrenzt, weil ein System von *checks and balances* ein Durchregieren selbst bei günstigsten Bedingungen massiv behindert.

Anders die Situation in der Schweiz. Das institutionelle Gefüge kennt trotz praktizierter Konkordanzdemokratie aufgrund des Volksentscheids auch auf Bundesebene keine ausgewiesene Sicherung gegen den „Durchmarsch“, selbst dem Entstehen von aus der Sicht des deutschen Grundgesetzes „verfassungswidrigem Verfassungsrecht“ ist grundsätzlich Tür und Tor geöffnet. Das Schweizer Bundesgericht, das auch Verfassungsgericht ist, kann durch Volksentscheid neu entstandenes Verfassungsrecht allenfalls in engem Rahmen auslegen, aber nicht aufheben. Die Diskussion um ein juristisches Vorgehen gegen die neue Verfassungsbestimmung konzentriert sich daher auch auf den Europäischen Menschenrechtsgeschichtshof.

Einmal mehr scheint sich die Vermutung von Ernst Fraenkel (1979) zu bestätigen, dass funktions- und bestandsfähige Demokratien wohl einer Mischung von repräsentativen und plebiszitären Elementen bedürfen. Andernfalls droht ihnen entweder die Entfrem-

dung politischer Eliten von den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung (bei Fehlen plebiszitärer Elemente) oder die Gefahr der Mehrheitsdiktatur (bei Fehlen repräsentativer Elemente). Die Schweiz verfügt traditionell über ein ausgeprägtes Instrumentarium im Sinne repräsentativer Elemente, die Herstellung von möglichst breitem gesellschaftlichem Konsens steht in der Schweizer Konkordanzdemokratie, die in ihren repräsentativen Elementen den permanenten Allparteien- bzw. „Stände“-Konsens anstrebt, deutlich über dem politischen Wettbewerb. Auch wenn man im Sinne Fraenkels das Instrument der Volksabstimmung als plebiszitäres Gegengewicht grundsätzlich für geeignet befindet, das ansonsten konkordanzdemokratische Übergewicht des Schweizer Institutionengefüges auszuräumen, so zeigt sich hier, dass es mit einer simplen zweistelligen Logik nicht getan ist. Das konkrete Zusammenspiel ist entscheidend, das haben gerade die historischen Analysen von Fraenkel gezeigt.

In der Schweiz bedürfte es einer mit hoher Legitimation und Unabhängigkeit ausgestatteten umfassenden Verfassungsrechtsprechung. Der „ius-cogens-Test“ des Bundesrates ist, das zeigt der Fall eindeutig, zu schwach, um Volksabstimmungen über politische bzw. staatsrechtlich relevante Fragen zu verhindern, die eine Entscheidung ohne gesicherte Reflexionsverfahren kaum vertragen. Man mag im konkreten Fall zwar darüber streiten, ob das Minarett-Verbot tatsächlich eine wesentliche Einschränkung der Religionsfreiheit darstellt (der Schweizer Bundesrat hat das bejaht). Aber es verdeutlicht, dass in einer Verfassungssituation, in der es keinen Schutz des Wesenskerns der Verfassung gibt, letztlich über den Weg des Volksentscheids grundsätzliche und bedeutendste Elemente des Verfassungsstaats zur Disposition gestellt werden können. Wir kennen dieses umfängliche Grundvertrauen (also keine Hürden für

den demokratisch gebildeten Willen auf dem Weg zur Umsetzung) in die Verantwortungsfähigkeit der Demokraten auch aus dem Westminster-System; nur stand dort traditionell der parlamentarische Ort im Zentrum der Entscheidungsfindung. Und wir sehen auch dort, namentlich in Großbritannien, dass die Einrichtung einer Verfassungsrechtsprechung in Gang ist.

Eine Stigmatisierung der Schweizer bzw. ihrer politisch-kulturellen Verfassung ist nicht angebracht. Ob Volksabstimmungen in anderen europäischen Staaten andere Ergebnisse erbringen würden, ist mehr als zweifelhaft. Man denke nur an die gegenwärtige Diskussion in Frankreich um ein allgemeines Burka-Verbot für Frauen in der Öffentlichkeit. Eine ehrliche Analyse dürfte zeigen, dass wir von dem Leitbild einer offenen Gesellschaft in Europa, die Anders-Sein nicht nur toleriert, sondern auch wertschätzt, in den meisten Ländern deutlich entfernt sind. Und selbst die Toleranz, wie hier im Hinblick auf den zunächst einmal eher ästhetisch-symbolischen Gehalt von Gebäudebestandteilen sakraler Bauwerke, hat ganz offenbar Grenzen. Der Anspruch, über politische Erziehung und vor allem die Institutionen des Wohlfahrtsstaates, von vergleichsweise (!) gleichen Bildungs- und Lebenschancen für alle bis hin zur Grundsicherung gegen ein Abstürzen ins wirtschaftlich-soziale Nichts, eine Gesellschaft „der Mitte“ zu realisieren, die innergesellschaftliche Dichotomien immer weniger ausprägt und mit den verbleibenden problemloser umgehen kann, ist weiter beschädigt. Nicht nur die Überforderung des Sozialstaates hat die Grenzen des Ansatzes aufgezeigt, der Schweizer Fall zeigt vielmehr, dass Identitätskonflikte selbst unter relativ günstigen sozio-ökonomischen Bedingungen durchschlagen können. Nicht nur das bekannte Phänomen der „Schönwetter-Demokratie“, also das Abbröckeln der Zustimmung zu demokratischen Tugenden und Regeln in wirt-

schaftlich schwierigen Zeiten, ist uns als Herausforderung geblieben. Fordern Minderheiten auch in wirtschaftlich vergleichsweise guten Zeiten ihre in unserer liberal-demokratischen Rechtstradition verbürgten Individualrechte (z.B. Religionsfreiheit) ein, können sie sich der Anerkennung keineswegs sicher sein.

Die Position, die Volksabstimmung sei ein demokratischer Akt und könne schon allein deshalb höhere Legitimation beanspruchen, ist nicht haltbar und wird in dieser Form auch von den Verteidigern der Abstimmung nicht ernsthaft vorgetragen. Sie wird modifiziert um allgemein notwendige Anforderungen an die offene Gesellschaft in aufgeklärten demokratischen Rechtsstaaten und die traditionelle Skepsis der Schweizer gegenüber allen Formen religiöser Machtdemonstration. Der Verweis auf eine „Säkularitätstradition“ in der Schweiz, die zumindest insofern nachwirkt, als sie der Religionsfreiheit eine strenge Pflicht zur Abstinenz von politischer Demonstration, gemessen am Empfinden der Bevölkerungsmehrheit, auferlegt, ist naturgemäß problematisch, vor allem aber instruktiv für die Konzeption der Religionsfreiheit. Sie gehört zum Kernbestand bürgerlicher Abwehrrechte, selbst dort (wie in Großbritannien), wo aufgrund der Verfassungskonstruktion individuelle Abwehrrechte per se systemwidrig sind. Dennoch scheint es geradezu zwingend, dass man Menschen – in einer freiheitlichen Gesellschaft – in keiner Weise in ihrem Glauben einschränken kann, zumindest so lange nicht, als er ohne Einfluss auf ihr Handeln gegenüber Dritten (vor allem Menschen anderen Glaubens) bleibt. Die Frage der Zulässigkeit von Minaretten zeigt nun allerdings geradezu paradigmatisch, dass die Grenze von „privat“ zu „öffentlich“ keineswegs eindeutig ist. Dabei ist die Zuschreibung von (politischen oder wirtschaftlichen) Motiven oder Absichten zu Religions- bzw. Glaubenszugehörigkeiten keineswegs neu in Europa. Da eine

vermeintliche politische Absicht hinter, in diesem Falle baulichen, Symbolen einer Religion letztlich immer am Empfängerhorizont der Mehrheit gemessen wird, verträgt gerade die Glaubensfreiheit den gesellschaftlichen Diskurs als Begrenzungs- bzw. Einflussgröße u.E. selbst in weitgehend säkularen und offenen Wohlstandsgesellschaften nur schlecht. Das ist ein ernüchternder Befund.

Anmerkungen

Die Arbeit von Martina Schloegel M.A. wird durch ein Begabtenstipendium der Hanns-Seidel-Stiftung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

- 1 http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/minarett_initiative_hochrechnung_annahme_1.4079737.html (Stand Januar 2010).
- 2 <http://sc.tagesanzeiger.ch/dyn/news/zuerich/662318.html> (Stand Januar 2010).
- 3 Vgl. 61. Protokoll des Kantonsrates Zürich vom 23.06.2008, S. 3936.
- 4 Vgl. 61. Protokoll des Kantonsrates Zürich vom 23.06.2008, S. 3937.
- 5 Vgl. <http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=20878> (Stand Januar 2010).
- 6 http://www.minarette.ch/darum_geht_es.html (Stand Januar 2010).
- 7 <http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=20878> (Stand Januar 2010).
- 8 Alle im Folgenden genannten Zahlen zu den Abstimmungsergebnissen entstammen der Internetpräsenz der Schweizer Bundesverwaltung, Abteilung Statistik: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03/blank/key/2009/05.html> (Stand Januar 2010).
- 9 <http://www.liberaljews.ch/de/home> (Stand Januar 2010).
- 10 <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2009/2009-12-21.html> (Stand Januar 2010).

Literatur

- Baumann, Martin (2009): Anxieties, banning minarets and populist politics in Switzerland – a preliminary analysis. From: The Pluralism Project at Harvard University. http://pluralism.org/files/spotlight/Baumann_Swiss-ban-on-minarets_Nov09.pdf (Stand Januar 2010).
- Fraenkel, Ernst (1979): Deutschland und die westlichen Demokratien. Frankfurt am Main.
- Müller, Markus M./ Schaal, Gary S. (2004): Abwehrrechte im Cyberspace. Rechtsstaatlicher Ausverkauf oder kontextbedingte Adaption? In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 33, S. 367-378.
- Stüssi, Marcel (2008): Muss das Parlament die Minarettverbotsinitiative für ungültig erklären? http://www.unilu.ch/files/minarett-verbot_marcel_stuessi.pdf (Stand Januar 2010).